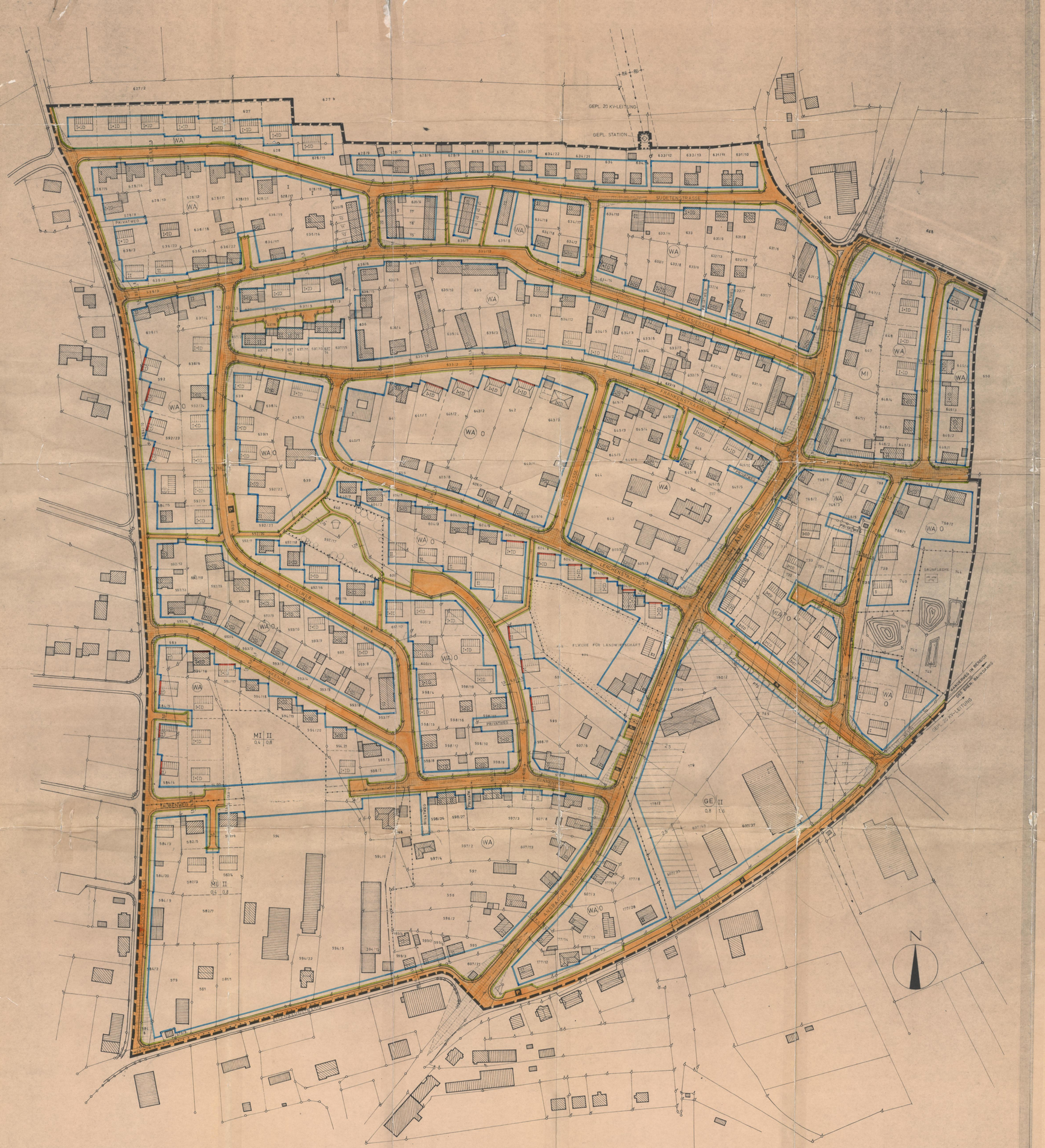

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 0-15°, DIE DACHEINDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

I+ID 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE -DACHNEIGUNG 45 - 50°, SOGEN. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPETTE - SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,20 M

II 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

(II) 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) -ZWINGEND - DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

(MI) MISCHGEBIET § 6 BauNVO

(GE) GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO

O OFFENE BAUWEISE

BESTEHENDE GEBÄUDE -FIRSTRICHTUNG BINDEND -

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) - FIRSTRICHTUNG BINDEND -

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) WALMDACH IST ZULÄSSIG -FIRSTRICHTUNG BINDEND -

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.

BAUGRENZE

BAULINIE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

PRIVATWEG. PRIVATWEG NACH ART.4 ABS. 3 BayBO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

P PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

KINDERSPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

GRÜNFLÄCHE

PFG PFLANZGEBOT FÜR RANDBEPFLANZUNG

BESTEHENDER KANAL (§9, ABS.1, ZIFF.13 BBauG)

VORH. 20 KV-LEITUNG MIT SICHERHEITSABSTAND BEIDERSEITS 8,60 M

TRAFOSTATION GEPLANT

BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

ZULÄSSIG SIND GEWERBEBETRIEBE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN, DAS SIND :
GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE NACH § 6 BauNVO ABS.2 ZIFF. 2
EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NACH § 6 BauNVO ABS.2 ZIFF.3
SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE NACH § 6 BauNVO, ABS.2, ZIFF. 4
ANLAGE FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, NACH § 6 BauNVO ABS.2, ZIFF. 5
GARTENBAUBETRIEBE NACH § 6 BauNVO, ABS.2, ZIFF. 6
TANKSTELLEN NACH §6 BauNVO, ABS. 2, ZIFF.7

b) FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN

598 FLURSTÜCKSNUMMERN

BESTEHENDE WEIHER

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS.1 BauNVO., SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.

2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART.7 ABS.5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSNAHMSWEISE DÜRFEN EINGESCHOSSIGE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE DIE RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZEN BIS ZU 3,00 M ÜBERSCHREITEN. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE DES § 23, ABS.5 BauNVO NICHT ZUGELASSEN.

3. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

   a) 30 CM HOHER SOCKEL

   b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHST EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

   FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÄHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN

4. DEM GELTUNGSBEREICH NR.1 NEU FÜR BECHHOFEN WERDEN AUCH DIE TEILE DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 ZUGEORDNET, DIE ÖSTLICH DER LIEBERSDORFER STRASSE AM ORTSAUSGANG NACH LIEBERSDORF LIEGEN! WEITER WERDEN TEILE DES BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANES NR.1, DIE WESTLICH DER LIEBERSDORFER STRASSE LIEGEN, DEM BEBAUUNGSPLAN NR.3 NEU ZUGEORDNET.

5. IM BEREICH DES MICHGEBIETES (SÄGEWERK WELLHÖFER) WIRD FOLGENDE FESTSETZUNG GETROFFEN:
ERDGESCHOSSIGE GEBÄUDE KÖNNEN FLACH-, WALM-, SATTEL- ODER SHEDDÄCHER VON 0 - 38° ERHALTEN.

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG
VOM ..... BIS .....
IN BECHHOFEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BECHHOFEN, DEN .....

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

b) DIE GEMEINDE BECHHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM ..... DEN BEBAUUNGSPLAN
GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BECHHOFEN, DEN .....

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

c) DAS LANDRATSAMT .....HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG (VERFÜGUNG) VOM .....
NR. ..... GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 -GVBL. S. 194 GENEHMIGT.

.....DEN.....
(SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

.....

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG
AB ..... IN BECHHOFEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM .....ORTSÜBLICH DURCH
..... BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

BECHHOFEN, DEN .....

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR.1 NEU

DES MARKTES BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN INDUSTRIESTRASSE UND LIEBERSDORFER STRASSE

M = 1:1000

MARKT BECHHOFEN
BECHHOFEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT: 27.8.1976
GEÄNDERT: 5.9.1978
GEÄNDERT:

BECHHOFEN, DEN 3.7.1975
DER ARCHITEKT :

WALTER STILLMANN
DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT
ANSBACHER STR. 9 - TEL. 09826/318